

KIENER CONSULT



Ziviltechniker GesmbH.

3400 KLOSTERNEUBURG; STADTPLATZ 37, Tel.: 02243/35341, FAX.: 02243/35341-18

**GUTACHTEN
VERKEHRSTECHNIK**

Rodelgasse

NIEDERKREUZSTETTEN

1. ALLGEMEINES

Auftraggeber: Marktgemeinde Kreuzstetten
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten,

Grundstück: 2340/3, 2366/6

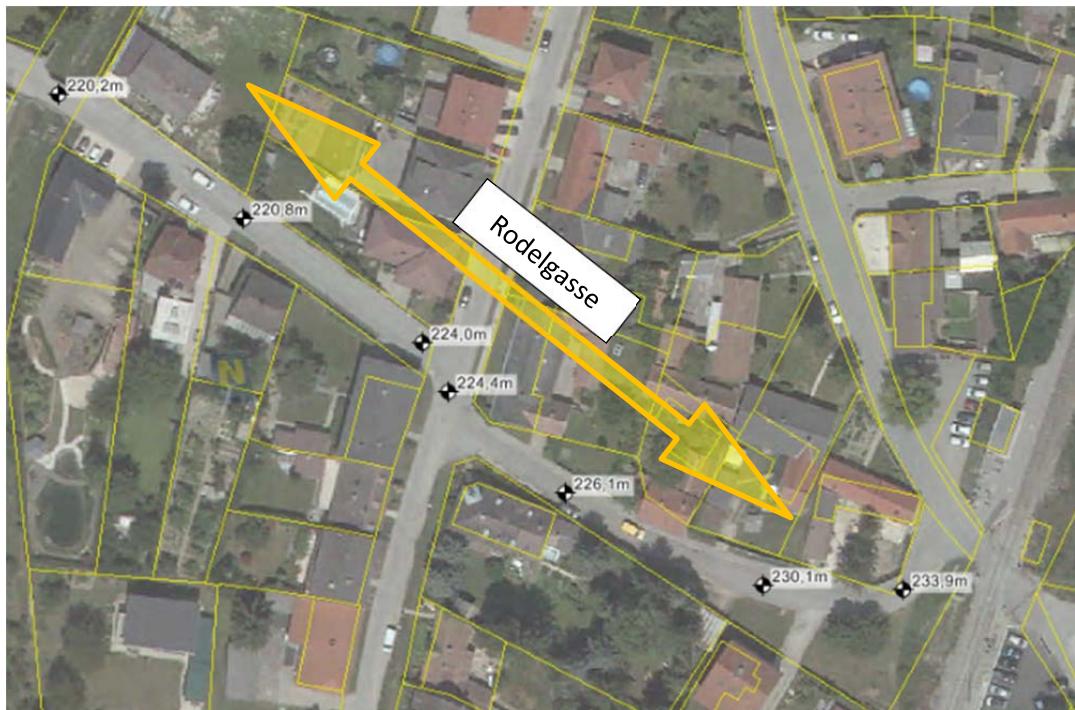
Katastralgemeinde: 15210 Niederkreuzstetten

Politischer Bezirk: Mistelbach

Bundesland: Niederösterreich

Die Rodelgasse soll über Wunsch der Gemeinde in ihrer Anlage geprüft werden, ob es möglich ist, den Straßenbereich zum Rodeln zu nützen.

2. SITUATION



(Karte Niederösterreichatlas, <http://atlas.noel.gv.at>)

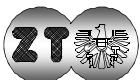
3. SACHVERHALT

Im Untersuchungsbereich verläuft die Rodelgasse in nordwestlicher Richtung mit dem höchsten Punkt am östlichen Ende von 233,9m üA. über die Bäckergasse bei 224,4m üA bis zur Bachquerung mit einer Höhe von 220,2m üA. Das entspricht einem Gefälle von 9,5% im östlichen Bereich und 4,4% im westlichen Bereich. Im Bereich der Gefällsveränderung kreuzt die Bäckergasse.

In den vergangenen Jahren oder auch Jahrzehnten wurde dieser Straßenbereich, wie der gleichlautende Name, bei winterlichen Verhältnissen als Rodelstrecke genutzt. Die Fahrbahnbreite beträgt zwischen 4,0 und 5,0m und neben der Fahrbahn sind teilweise Gehsteigbereiche mit Randstein oder auch unbefestigte Flächen vorhanden. An beiden Straßenseiten sind im gesamten Verlauf Grundstückszufahrten- und – Eingänge anzutreffen. Die Nebenflächen werden zum Abstellen der Kfz. verwendet. Eine verordnete Beschränkung mittels Verkehrszeichen ist nicht vorhanden. Die Rodelgasse stellt auch den Zugang zum ÖBB-Bahnhof dar, neben dem eine Park & Ride Anlage mit geringer Kapazität angelegt ist.

Die Widmung der Straße ist als ÖG – Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan dargestellt.





4. BEFUND

Der Begriff „Straße“ ist in der Straßenverkehrsordnung 1960 als Bundesgesetz im §2 wie folgt definiert:

1. Straße: eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen;

Für den Fußgängerverkehr gelten die Ausführungen im Bundesgesetz wie folgt:

10. Gehsteig: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße;
11. Gehweg: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter und als solcher gekennzeichneter Weg;

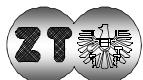
Die Rodel ist ein Schlitten, Kufenfahrzeug, also ein mit Kufen ausgestattetes Landfahrzeug, das für den Transport von Personen und Lasten oder als Sportgerät verwendet wird.

Die Benützung zum Rodeln ist im § 87 „Wintersport auf Straßen“ wie folgt geregelt:

- (1) Auf Straßen im **Ortsgebiet**, auf Bundes-, Landes- und Vorrangstraßen ist die Ausübung von Wintersport **verboten**, sofern eine solche Straße für den Fahrzeugverkehr nicht auf Grund der folgenden Bestimmung gesperrt oder auf Grund der Witterungsverhältnisse unbenutzbar ist. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und keine erheblichen Interessen am unbehinderten Straßenverkehr entgegenstehen, kann die Behörde durch Verordnung einzelne Straßen von dem Verbot der Ausübung von Wintersport ausnehmen und für den übrigen Fahrzeugverkehr sperren.
- (2) Eine Verordnung nach Abs. 1 ist durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde kundzumachen.
- (3) Personen, die auf Straßen Skifahren, Schlittschuhlaufen oder **Rodeln**, haben auf andere Straßenbenutzer Rücksicht zu nehmen und ihnen auszuweichen.

Außerdem hat die Gemeinde als Wegerhalter die Pflicht und die Haftung beim Winterdienst auf der Straße nach §1319a ABGB.

Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist (Wegehalter), sofern er oder seine Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (siehe § 1319a ABGB). Bei der Wegehalterhaftung sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: Wegehalter im Sinne dieser Bestimmung ist, wer die Kosten für die Errichtung und Erhaltung



des Weges trägt und wer die Verfügungsmacht hat, die entsprechenden Maßnahmen zu setzen (OGH 3 Ob 512/80). Unter einem Weg wird eine Landfläche verstanden, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benutzt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist.

Ein mangelhafter Zustand des Weges ist jedenfalls dann gegeben, wenn auf Grund vernachlässigter Instandhaltung oder Bestreuung auf der Fläche unübliche Schäden entstanden sind, Gefahrenquellen nicht beseitigt werden oder Sicherungseinrichtungen fehlen.

5. GUTACHTEN

In der Rodelgasse, als Straße im Ortsgebiet, ist entsprechend dem Bundesgesetz die wintersportliche Ausübung wenn überhaupt nur eingeschränkt möglich.

Nach dem ABGB ist der Straßenerhalter verpflichtet, einen Zustand der Verkehrsflächen zu erhalten, der eine gefahrlose Benützung ermöglicht. Aus diesem Umstand ergibt sich, dass Rodeln auf einer gestreuten, geräumten Fahrbahn schon physikalisch annähernd unmöglich ist aber in Verbindung mit der Straßenverkehrsordnung kann die Behörde diesen Straßenzug für den übrigen Fahrzeugverkehr sperren, wenn dies öffentliches Interesse erfordert und keine erheblichen Interessen am unbehinderten Straßenverkehr entgegenstehen.

Auf Grund der zahlreichen Grundstückseinfahrten wird dies aber kaum möglich sein, womit festgehalten ist, dass die Rodelgasse nicht zum „allgemeinen Rodeln“ freigegeben werden kann.

Klosterneuburg, 2016-10-29